

Nummer 120 der Urkundenrolle für 2004

- Urkunde ist nur einseitig beschrieben -

V e r h a n d e l t

zu Hannover am 21. Juni 2004

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

D r . W i n r i c h G e r m a n n

mit dem Amtssitz

in Hannover,

erschienen heute:

1. Herr Prof. Dr. Ing. Friedrich-Wilhelm Wellmer,
2. Herr Dr. Heinz-Gerd Röhling,

Die Erschienenen zu 1) bis 2) handeln nicht im eigenen Namen, sondern ausschließlich im Namen und in Vollmacht des

Deutsche Geologische Gesellschaft e.V.

Stilleweg 2, 30655 Hannover

(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 3366)

3. Herr Dr. Werner Stackebrandt,
4. Herr Dipl. Min. Wolfgang Czegka,

Die Erschienenen zu 3) und 4) handeln nicht im eigenen Namen, sondern ausschließlich im Namen und in Vollmacht des

Gesellschaft für Geowissenschaften e.V.

c/o LGRB, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter 95 VR 14925 Nz)

Der amtierende Notar bestätigt aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover, dass die Erschienenen zu 1) und 2) berechtigt sind, den Deutsche Geologische Gesellschaft e.V. gemeinsam i.S.d. § 26 BGB als Vorsitzender des Vorstandes (Erschienenener zu 1) und Schatzmeister (Erschienenener zu 2) zu vertreten.

Die Erschienenen zu 3) und 4) sind der Vorsitzende des Vorstandes (Erschienenener zu 3) und der Geschäftsführer (Erschienenener zu 4) der Gesellschaft für Geowissenschaften e.V.. Der Erschienenene zu 3) ist allein berechtigt, diesen Verein i.S.d. § 26 BGB zu vertreten. Ein beglaubigter Auszug der entsprechenden Eintragungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg vom 03.03.2004 lag bei der Beurkundung vor. Eine beglaubigte Kopie wird dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügt.

Die Erschienenen wiesen sich zur Person aus.

Der Notar befragte die Erschienenen gemäß § 3 I Nr. 7 BeurkG, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Dies wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung eines

Verschmelzungsvertrages

und erklärten übereinstimmend folgendes:

I Präambel

1. Der Verein Deutsche Geologische Gesellschaft e.V. – nachfolgend „**DGG**“ genannt – und der Verein Gesellschaft für Geowissenschaften e.V. – nachfolgend „**GGW**“ genannt – wollen ihre Verschmelzung per 01.01.2005 vereinbaren.

Die Zusammenführung der Vereine geschieht auf gleichberechtigter Basis.

Der gemeinsame Verein soll die guten Erfahrungen und Traditionen von beiden Vereinen fortsetzen und weiter entwickeln und die weitreichenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Geowissenschaften mit den einheitlich verbesserten Möglichkeiten intensivieren.

Zu diesem Zweck wird die Satzung gemeinschaftlich neu gefasst. Es ist sichergestellt, dass sämtliche Arbeitsgruppen, Fachsektionen und sonstigen Gremien weiter bestehen. Die Stiftungen und Preise von DGG und GGW werden ebenfalls weitergeführt. Mit der Verschmelzung erhält DGG den neuen Namen „DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN e.V.“, abgekürzt „DGG“.

2. Beide Vereine sind als gemeinnützig gem. §§ 51 ff. AO anerkannt und von der Körperschaftsteuer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG befreit.
3. Im Interesse der Begrenzung des organisatorischen und finanziellen Aufwandes der Fusion wollen die Vertragsparteien die gesetzlichen Erleichterungen des Umwandlungsgesetzes vom 28.10.1994 in der Fassung vom 12.06.2003 nutzen (§§ 99 – 104a UmwG – Verschmelzung unter Beteiligung von rechtsfähigen Vereinen).

Vertragstechnisch erhält die Verschmelzung daher den nachfolgenden Wortlaut:

II Verschmelzungsvertrag

§ 1 Verschmelzung, Vermögensübertragung

1. Der Verein Gesellschaft für Geowissenschaften e. V. mit Sitz in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter 95 VR 14925 Nz als übertragender Rechtsträger und der Verein Deutsche Geologische Gesellschaft e. V., mit Sitz in Hannover, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 3366, als übernehmender Rechtsträger sind an dieser Verschmelzung beteiligt.
2. Der Verein Gesellschaft für Geowissenschaften e. V. überträgt hiermit als übertragender Rechtsträger sein Vermögen als Ganzes auf den Verein Deutsche Geologische Gesellschaft e. V. als übernehmender Rechtsträger nach dem noch zu erstellenden Vermögensverzeichnis zum 31.12.2004. Der übernehmende Rechtsträger wird zukünftig den gemeinsamen Namen „Deutsche Gesellschaft für Geowissenschaften e. V.“ tragen.

§ 2 Gewährung von Mitgliedschaften

1. Als Gegenleistung erhalten die Mitglieder des GGW jeweils die Mitgliedschaft des DGG. Dies gilt gleichermaßen für die persönlichen Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Wenn und soweit Mitglieder des GGW bereits gleichzeitig Mitglieder des DGG sind, entfällt die Gegenleistung gem. Ziff. 1.
3. Auf die Entrichtung von Abfindungen als Gegenleistung wird gem. § 104 a UmwG ausdrücklich verzichtet.

§ 3 Einnahmen- und Ausgabenrechnungen und Vermögensverzeichnisse

1. Der Verschmelzung werden die noch zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen und Vermögensverzeichnisse von jeweils DGG und GGW zum 31.12.2004 zugrunde gelegt.

2. Die beteiligten Vereine haben sich gegenseitig über die jeweilige Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögenssituation der letzten Jahre informiert und versichern hiermit ausdrücklich, dass die wechselseitig erteilten Auskünfte das richtige und vollständige Bild der jeweiligen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögenssituation darstellen. Insbesondere existieren keine Verbindlichkeiten oder Haftungsrisiken, die nicht aufgeführt gewesen sind oder nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung zu Rückstellungen Veranlassung geben.

§ 4 Verschmelzungstichtag

1. Verschmelzungstichtag ist der 01.01.2005.
2. Von diesem Tag an gelten alle Handlungen und Geschäfte des GGW als für Rechnung des DGG vorgenommen.

§ 5 Keine besonderen Rechte oder Vorteile

1. Besondere Rechte oder Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 u. 8 UmwG werden von dem DGG keinem der Mitglieder des GGW oder einem Mitglied der Vertretungs- oder Aufsichtsorgane der beteiligten Vereine gewährt.
2. Ein Verschmelzungsprüfer soll nicht bestellt werden, soweit nicht ein Verschmelzungsprüfer nach § 100 Nr. 2 UmwG gefordert wird. Abschlußprüfer sind von den beteiligten Vereinen nicht beauftragt. Besondere Vorteile für diesen Personenkreis kommen danach nicht in Betracht.

§ 6 Folgen für Arbeitnehmer

Der GGW beschäftigt keine Arbeitnehmer.

§ 7 Änderung des Namens

1. Der Name des übernehmenden Vereins lautet künftig:

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN e.V..

2. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verein zukünftig auch berechtigt, die Abkürzung „DGG“ zu führen.

§ 8
Neufassung der Satzung, aufschiebende Bedingung

1. Die Satzung des DGG wird anlässlich dieser Verschmelzung insgesamt neu gefaßt.
2. Der Wortlaut der Neufassung der Satzung ist in der **Anlage 2**, die einen Bestandteil des Verschmelzungsvertrages darstellt, abgedruckt.
3. Dieser Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Mitgliederversammlungen der Beteiligten Rechtsträger die Änderungen der Satzung in der Weise beschließen, wie sie in der Anlage 2 dieses Verschmelzungsvertrages abgedruckt ist. Unabhängig hiervon bleiben etwaige Änderungen dieser Satzung zulässig, soweit sie auf Anregung oder Auflagen der Registergerichte oder Empfehlungen des Notars aus vereinsrechtlichen Gründen zweckmäßig oder rechtlich notwendig werden.

§ 9
Hinweise des Notars

1. Der Notar weist die Erschienenen darauf hin, dass die Verschmelzung erst mit der Eintragung in das Register des übernehmenden Vereins wirksam wird, die erst erfolgen darf, wenn die Verschmelzung vorher in das Register des übertragenden Vereins eingetragen wurde.
2. Der Notar erläuterte, dass zuvor die Mitgliederversammlungen von DGG und GGW jeweils unabhängig voneinander diesen Verschmelzungsvertrag nebst Anlagen und darin enthalten die zukünftigen neuen Satzungsbestimmungen von DGG insgesamt durch Beschlüsse genehmigen müssen.
3. Der Notar erläuterte ferner, dass bis zur endgültigen Wirksamkeit der Verschmelzung (Ziff. 1) jeder Verein formalrechtlich mit seiner jeweiligen Satzung weiter bestehe, die Zusammenarbeit der Vereine indes durch die folgenden Übergangsregelungen (III) festgelegt werde.

III Übergangsregelungen

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1. In der Zeit ab den Zustimmungsbeschlüssen der Mitgliederversammlungen von DGG u GGW zu diesem Verschmelzungsvertrag werden die Geschäfte für beide beteiligte Vereine von dem Vorsitzenden des Vorstandes des DGG und dem Vorsitzenden des Vorstandes von GGW gemeinsam geführt.
2. DGG und GGW bevollmächtigen hiermit jeweils wechselseitig die ersten Vorsitzenden des Vorstandes mit ihrer entsprechenden Vertretung unter Befreiung von den einengenden Vorschriften des § 181 BGB, soweit gesetzlich zulässig.
3. DGG und GGW sind jeweils verpflichtet, alle Mitwirkungs- und Ergänzungserklärungen abzugeben, die für die Umsetzung dieser gemeinsamen Geschäftsführungs- und Vertretungsregelung hilfreich oder notwendig sind. Bei Bedarf haben die jeweiligen Vorstände von DGG und GGW schriftliche Vollmachten zugunsten der Übergangsgeschäftsführung zu erteilen, um den Beginn der gemeinsamen Vereinsarbeit sicherzustellen und jegliche Beeinträchtigung in der Organisation des gemeinsamen Vereins zu verhindern.
4. Diese Regelung der Geschäftsführung und Vertretung gilt bis zur ersten Wahl des neuen Vorstandes nach der Wirksamkeit der Verschmelzung einschließlich der Neufassung der Satzung.

§ 11 Mitgliedsbeiträge, Bezugsrechte

1. Für die bisherigen Mitglieder der DGG verbleibt es ab 01.01.2005 bei den bislang beschlossenen Jahresbeiträgen:

- Korporative Mitglieder	160,00 EUR
- Persönliche Mitglieder	65,00 EUR
- Persönliche Mitglieder mit Einzugsermächtigung	55,00 EUR
- Mitglieder mit Ermäßigungsberechtigung	30,00 EUR

2. Die Mitglieder des GGW entrichten für das Jahr 2005 folgende Jahresbeiträge:

- Korporative Mitglieder mit Bezug der Fachzeitschrift	210,00 EUR
- Persönliche Mitglieder mit Bezug der Fachzeitschrift	55,00 EUR
- Persönliche Mitglieder mit Bezug der Fachzeitschrift und der Schriftenreihe für angewandte Geowissenschaften	65,00 EUR
- Persönliche Mitglieder mit Bezug eines Heftes/Doppelheftes der Fachzeitschrift	35,00 EUR
- Persönliche Mitglieder (arbeitslos, ohne Bezug der Fachzeitschrift)	15,00 EUR
- Studenten mit Bezug eines Heftes der Fachzeitschrift	kostenlos

3. Die Zeitschriften von GGW und DGG sollen baldmöglichst zusammengeführt werden. Alsdann sollen auch die Mitgliedsbeiträge vereinfacht und angeglichen werden.

§ 12 Mitwirkungspflichten

1. DGG und GGW verpflichten sich wechselseitig, alle Ergänzungserklärungen abzugeben und alle sonstigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die evtl. erforderlich werden, um die Wirksamkeit der Verschmelzung schnellstmöglichst zu erreichen, z. B. aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Auflagen oder aus sonstigen sachlichen Gründen.
2. Wenn die Verschmelzung entgegen den aktuellen Zielen und Erwartungen der Vertragsparteien trotz Ausschöpfung sämtlicher rechtlicher Möglichkeiten letztendlich – aus welchen Gründen auch immer - nicht wirksam werden sollte, so werden die Vertragsparteien sich über die Veränderungen der Vertrags- und Vermögensverhältnisse seit dem Inkrafttreten der Übergangsregelungen (§ 15 Ziff. 1) nach den gesetzlichen Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB) einvernehmlich und angemessen auseinandersetzen.

IV Schlußbestimmungen

§ 13 Durchführungsvollmacht

1. Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit unter Befreiung von den einschränkenden Vorschriften des § 181 BGB die Bürovorsteherin Frau Monika Borges und die Rechtsanwalts- u. Notarfachangestellten Frau Karin Meißner, Mandy Brüning und Karen Fritsche, sämtlichst dienstansässig Leisewitzstraße 28, 30175 Hannover, jede für sich, sämtliche Ergänzungs-, Änderungs- und Vollzugserklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und zurückzunehmen, Vereinsregisteranmeldungen vorzunehmen, die sich für die Durchführung dieses Verschmelzungsvertrages als sinnvoll oder notwendig erweisen.

Die Bevollmächtigungen umfassen auch die Berechtigung, die Neufassung der Satzung redaktionell zu ändern, sofern dies für die Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden sollte.

2. Die Bevollmächtigten können von den Vollmachten nur zu Protokoll der Notare Dr. Dirk Mahne oder Dr. Winrich Germann in Hannover Gebrauch machen.

§ 14 Kosten

1. Alle mit der Verschmelzung verbundenen Kosten und etwaige Steuern trägt der übernehmende Verein.
2. Falls die Verschmelzung scheitern sollte, tragen die Kosten des Verschmelzungsvertrages und sonstige gemeinsam verursachte Kosten die beteiligten Vereine jeweils zur Hälfte. Im übrigen trägt jeder Verein die ihm entstehenden Kosten selbst.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Vereinbarungen in Abschnitt III (Übergangsregelungen) gelten ab der Genehmigung des Verschmelzungsvertrages durch die Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine.
2. Die Regelungen zu Abschnitt IV (Schlußbestimmungen) gelten ab dem heutigen Tag.

Vorstehendes Protokoll nebst Anlagen wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig – wie folgt – unterschrieben:

gez. F.-W. Wellmer

gez. Werner Stackebrandt

gez. Heinz-Gerd Röhling

gez. Wolfgang Czegka

gez. Dr. Germann

Notar

L.S.

gez. Kostenberechnung pp.